



## **Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten**

### **Sache COMP/M.5440 – Lufthansa/Austrian Airlines<sup>1</sup>**

Am 8. Mai 2009 ging gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („Fusionskontrollverordnung“) die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission ein. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche Lufthansa AG („LH“) erwirbt durch den Erwerb von Aktien die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Austrian Airlines („OS“).

Nach Prüfung der Anmeldung kam die Kommission am 1. Juli 2009 zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben unter die Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) zu ernststen Bedenken Anlass gibt. Daher leitete sie das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

LH beantragte keine Einsichtnahme in wichtige Dokumente der Kommissionsakte.

Am 10. und am 17. Juli 2009 unterbreitete LH Verpflichtungsangebote, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten. Die Kommission erachtete diese Verpflichtungsangebote für unzureichend. Am 27. Juli 2009 übermittelte LH weiterreichende Verpflichtungsangebote, zu denen betroffene Dritte im Rahmen eines von der Kommission durchgeführten Markttests Stellung nehmen konnten. Die endgültige Fassung der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen wurde am 31. Juli 2009 übermittelt.

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtungen ausreichend sind, um die durch den geplanten Zusammenschluss aufgeworfenen ernststen Bedenken auszuräumen. Daher hat die Kommission entschieden, sich dem angemeldeten Zusammenschluss vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der vom Anmelder angebotenen Verpflichtungen nicht entgegenzustellen und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

Ich habe weder von den beteiligten Unternehmen noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde gewahrt.

Brüssel, 26. August 2009

(unterzeichnet)  
für Karen WILLIAMS

---

<sup>1</sup> Nach den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).